

Satzung der Stadt Ingelheim am Rhein über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 26.11.2025

Der Stadtrat der Stadt Ingelheim am Rhein hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), des § 10, § 15 Abs. 2 und § 55 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG) sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes (LGebG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 10. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatz- und Gebührenpflicht für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Ingelheim am Rhein.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Kostenersatzfreie Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle vorbeugenden, vorbereitenden und abwehrenden Leistungen der Feuerwehr gegen Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (allgemeine Hilfe) sowie alle vorbereitenden und abwehrenden Leistungen gegen Großschadensereignisse und Katastrophenfälle (Katastrophenschutz) (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 15 Abs. 1, § 29 LBKG) kostenersatzfrei.

§ 3

Kostenersatz- und gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Die Stadt Ingelheim am Rhein kann für die in § 55 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 GemO keine Anwendung findet.
- (2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr gemäß § 15 Abs. 2 LBKG im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere:
 - a. Arbeiten jeglicher Art an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr,
 - b. das Öffnen, Absichern und Schließen von Türen und Fenstern (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
 - c. Auspumpen, Abpumpen oder Aufnehmen von überfluteten Räumen, Flächen, Behältern usw.,
 - d. Stilllegen bzw. außer Betrieb nehmen von Aufzugsanlagen und Öffnen von Aufzugskabinen zur Befreiung eingeschlossener Personen, wenn ein Aufzugswärter bzw. eine beauftragte Person für Aufzugsanlagen gemäß § 12 Abs. 4 BetrSichVO sowie TRBS 3121 Punkt 3.6 nicht oder nicht rechtzeitig vor Ort ist,
 - e. Einfangen, Versorgen und Unterbringen von Tieren,
 - f. Binden und Aufnehmen von ausgelaufenen Flüssigkeiten nach einem Verkehrsunfall,
 2. Bergung oder Sicherung von Sachen,

3. Sicherung von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste,
 4. Absperren, Abklemmen oder Überprüfen von Rohren und Leitungen,
 5. Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen, absturzgefährdeter Dacheinkleidung, etc.
 6. Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 7. Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten,
 8. Zurverfügungstellung von Brandsicherheitswachen (außerhalb des § 10 LBKG),
 9. Erteilung von Unterricht und die Durchführung von Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen für Dritte außerhalb der Brandschutzerziehung,
 10. Überprüfung von Feuerwehruzufahrten und Feuerwehraufstellflächen,
 11. Durchführung von Anleiterproben und Stellproben,
 12. Öffnen und Schließen des Feuerwehrschränke und des Freischalteelementes,
 13. Leistungen im Zusammenhang mit Gefahrenmeldeanlagen (z.B. Brandmeldeanlage, Gefahrenmeldeanlagen),
 14. Leistungen im vorbeugenden Brandschutz,
 15. Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Material,
 16. Verkehrsraumsicherung,
 17. Sonstige Leistungen für Dritte sowie
 18. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 10 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren oder Entgelten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 55 Abs. 1 und 2 LBKG genannten Verpflichteten.
- (2) Gebührenschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden auf Basis von Stundensätzen für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 55 Abs. 7 bis 11 LBKG sowie der nachstehenden Absätze erhoben.

- (2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 55 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.
- (3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 55 Abs. 7 LBKG erhoben.
- (4) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehr- und anderen Einsatzfahrzeugen gelten gemäß § 55 Abs. 10 LBKG die pauschalen Stundensätze der Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (5) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Rüstzeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrhaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge im Feuerwehrhaus. Die Festsetzung des Kostenersatzes bzw. der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte je angefangene halbe Stunde berechnet.
- (6) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Stadt Ingelheim am Rhein entstehen für
1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,
 2. Entschädigungen, die nach § 46 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen
 - a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
 - b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
 - c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen sowie verbrauchten Materialien. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Filtereinsätze, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 %, insbesondere für Lagerhaltung und Verwaltungskosten, berechnet.

§ 6

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 10 und 55 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Leistung außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt Ingelheim am Rhein ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

- (4) Für den Erlass des Kostenbescheids nach § 3 Abs. 1 oder eines Gebührenbescheids nach § 3 Abs. 2 erhebt die Stadt Ingelheim am Rhein eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 73,00 Euro und Auslagen. Für die Erhebung der Verwaltungsgebühr und Auslagen gelten im Übrigen die Bestimmungen des Landesgebührengesetzes (LGebG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 15 Abs. 2 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Stadt Ingelheim am Rhein nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8

Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Ingelheim am Rhein vom 16. März 2020 außer Kraft.

Ingelheim am Rhein, 26.11.2025
Stadtverwaltung

Ralf Claus
Oberbürgermeister

Anlage

**zur Satzung der Stadt Ingelheim am Rhein über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 26.11.2025**

Verzeichnis der Kosten- und Gebührensätze für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

Nr.	Beschreibung	Kosten je angefangene ½ Stunde in €
1	Personal	
1.1	Je Einsatzkraft der Feuerwehr (ehrenamtlich)	22,15
1.2	Brandsicherheitswachdienst je Einsatzkraft	4,50

2	Fahrzeuge Je Fahrzeug einschließlich Gerätebeladung			
Nr.	Kennzahl	Fahrzeugart	Kürzel	Kosten je angefangene ½ Stunde in €
2.1	23	Tanklöschfahrzeug 16/25	TLF 16/25	89,50
2.2	33	Drehleiter 18-12	DL(A)K 18-12	174,-
2.3	44	Löschgruppenfahrzeug 8/6	LF 8/6	66,25
2.4	76	Abrollbehälter Gefahrgut	AB-Gefahrgut	47,60
2.5	76	Abrollbehälter Lösch	AB-Lösch	65,47
2.6	76	Abrollbehälter Sozial	AB-Sozial	52,35
2.7	76	Abrollbehälter Pritsche / Kran	AB-Pritsche / Kran	45,09
2.8	76	Abrollbehälter Logistik	AB-Logistik	37,65
2.9	76	Abrollbehälter Lüfter	AB-Lüfter	118,89

3	Pauschalierte Einsatzkosten	Kosten in €
3.1	Hilfeleistungen an Aufzugsanlagen (Personenbefreiung) Solche Leistungen sind insbesondere dann gebührenfähig, wenn die Befreiung eingeschlossener Personen nicht oder nicht rechtzeitig durch den Notdienst der jeweiligen Aufzugsanlage erfolgt. Dabei gelten insbesondere die nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie den hierzu ergangenen Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS 3121) normierten Eingreifzeiten des Notdienstes von Aufzugsanlagen, wonach der Notdienst i.d.R. 30 Minuten nach Notrufabfrage an der Aufzugsanlage eintreffen soll.	420,- (pauschal)
3.2	Einfangen und/oder Unterbringen von Tieren Solche Leistungen sind insbesondere dann gebührenfähig, wenn es sich nicht um die Rettung eines Tieres aus einer Notlage handelt und keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht.	240,- (pauschal)
3.3	Tür und/oder Fenster öffnen und verschließen Solche Leistungen sind insbesondere dann gebührenfähig, wenn kein Gefahrenverdacht für bspw. eingeschlossene Personen besteht.	
3.3.1	Pauschale für An- und Abfahrt, Rüst- und Arbeitszeit	439,- (pauschal)
3.3.2	Schließzylinder	41,- je Stk.
3.3.3	Fräser	25,- je Stk.
3.3.4	Diamantglassäge	14,- je Stk.
3.3.5	Material für Notverschalung nach Tür- bzw. Fensteröffnung: - Spanplatte (nach Verbrauch) - Kantholz (nach Verbrauch)	11,83 je m ² 4,40 je lfm
3.4	Notverschalung	
3.4.1	Pauschale für An- und Abfahrt, Rüst- und Arbeitszeit	330,- (pauschal)
3.4.2	Material für Notverschalung: - Spanplatte (nach Verbrauch) - Kantholz (nach Verbrauch)	11,83 je m ² 4,40 je lfm
3.5	Leistungen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Öls Spuren bzw. Aufnahme auslaufender Betriebs- und Schmierstoffe	
3.5.1	Ölbindemittel (nach Verbrauch)	21,50 je Sack (à 20 kg)
3.5.2	Unbeschadet des Kostenersatzes nach Maßgabe der Nr. 1 und 2 dieser Anlage zur Satzung, zählen zu den ersatzpflichtigen Kosten der Feuerwehr im Zusammenhang mit der Beseitigung von Öl- bzw. Kraftstoffspuren bzw. Aufnahme von auslaufenden Betriebs- und Schmierstoffen insbesondere auch die mit der Entsorgung der Stoffe in Zusammenhang stehenden Kosten. Zu diesem Zwecke wird für Einsätze, bei denen durch die Feuerwehr auslaufende Kraft-, Schmier- und/oder Betriebsstoffe aufgenommen werden, eine Entsorgungspauschale in nebenstehender Höhe erhoben.	20,- je Einsatz

3.6	Missbräuchliche Alarmierung	Gebühren für missbräuchliche Alarmierungen werden nach tatsächlich ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand berechnet
4	Leistungen im Vorbeugenden Brandschutz	Kosten in €
4.1	Abnahme und Überprüfung von Brandmeldeanlagen, Schlüsseldepots	
4.1.1	Dienstleistungspauschale (umfasst 30 Minuten für An- und Abfahrt sowie Mindestabrechnungsdauer von einer Stunde)	193,08 (pauschal)
4.1.2	Nach der ersten Stunde und für jede weitere angefangene halbe Stunde	64,36 je angefangene 30 Minuten
4.2	Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen	
4.2.1	Einsatz der Feuerwehr nach Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage	1.062,- (pauschal)
4.2.2	Überprüfung bzw. Rückstellung einer Brandmeldeanlage, auch nach Fehlalarmierung ohne Einsatz der Feuerwehr	64,36 je angefangene 30 Minuten
4.3	Beratungen zum Vorbeugenden Brandschutz und/oder Katastrophenschutz außerhalb von Genehmigungsverfahren betroffener Rechtsbereiche (z.B. Baurecht, Bundesimmissionsschutzrecht, Arbeitsschutz usw.) sowie Stellungnahmen im Rahmen von Genehmigungsverfahren der genannten Rechtsbereiche zzgl. An-/Abfahrtpauschale von insgesamt 30 Minuten	64,36 je angefangene 30 Minuten
4.4	Beratungen zum Vorbeugenden Brandschutz und/oder Katastrophenschutz von Fachingenieuren, Architekten, Bauherren, Firmen oder anderen, auch telefonisch oder per E-Mail, für Vorhaben, die Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens bei der Stadtverwaltung Ingelheim oder einer anderen Genehmigungsbehörde sind und der Gesamtaufwand 30 Minuten übersteigt	41,36 je angefangene 30 Minuten
4.5	Brandschutztechnische Zustandsbesichtigung und zusätzliche brandschutztechnische Abnahme zzgl. An-/Abfahrtpauschale von insgesamt 30 Minuten	64,36 je angefangene 30 Minuten
4.6	Beratung bei der Planung von Brandmeldeanlagen sowie bei der Erstellung und Prüfung von Feuerwehrplänen	64,36 je angefangene 30 Minuten

5	Pauschalierte Leistungen der Aus- und Fortbildung	
5.1	Ausbildung zur/zum Brandschutzhelfer*in (i.S.d. ASR A2.2 Abschnitt 6.2 und 7(1) sowie gem. DGUV Information 205-023; max. 30 Teilnehmende)	
5.1.1	Veranstaltungspauschale (umfasst 2 stündige Unterweisung und anschließende Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden)	476,90 (pauschal)
5.1.2	Teilnahmegebühr je Teilnehmenden	19,90 (je TN)
5.1.3	Sachkosten für Verbrauchsmaterialien (nach tatsächlichem Verbrauch)	29,60 (je verbrauchte 11 kg Propangasflasche)
5.2	Theoretische Unterweisung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden	
	Veranstaltungspauschale pro Veranstaltung	255,80 (pauschal)
5.3	Praktische Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden	
5.3.1	Veranstaltungspauschale pro Veranstaltung	240,90 (pauschal)
5.3.2	Teilnahmegebühr je Teilnehmenden	19,90 (je TN)
5.3.3	Sachkosten für Verbrauchsmaterialien (nach tatsächlichem Verbrauch)	29,60 (je verbrauchte 11 kg Propangasflasche)
6	Sonstige Dienstleistungen	
6.1	Überlassung und Aufstellung von portablen Feuerlöschstationen	
6.1.1	Pauschale für An- und Abfahrt, Rüst- und Arbeitszeit im Zusammenhang mit Auf- und Abbau der Feuerlöschstationen, pro Nutzung	299,10 (pauschal)
6.1.2	Zzgl. Kostenpauschale pro Feuerlöschstation pro Nutzung	100,70 je Stk.
6.2	Akteneinsicht	Kostenersatz gemäß der jeweiligen LVO über Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art